

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 88/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der F-Werke, H-, Inhaber Adolf C. F.
in H-, H-Straße

Setzt:

1. Witwe Helene F., A-Über S.
 2. Berta H. geb. F., F., H.
 3. Brunhilde H. geb. F., A-Über S.
 4. Dr. med. Bodo F., F., F-Straße
- in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. -

gegen

den G-Konzern, A-Y-Aktiengesellschaft
in F von-F-Straße
vertreten durch den Vorstand Dr. Hans G., Dr. Erich G.,
Edgar F. und Walter S.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 18. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Schubath

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers zu 4 gegen seine Inanspruchnahme gemäß der Kostenrechnung vom 2. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Klägerin des Rechtsstreits, der durch Urteil des Senats vom 9. Januar 1967 abgeschlossen worden ist, war zunächst die Firma [REDACTED]-Werke. Sie war in einem anderen Rechtsstreit verurteilt worden, der Gesellschaft für Lagereibetriebe Schadenersatz zu zahlen, und verlangte nunmehr vom Beklagten als ihrem Haftpflichtversicherer Befreiung von dieser Verbindlichkeit. Nachdem sie im Jahre 1954 im Handelsregister gelöscht worden war, verstarb ihr Alleininhaber im Jahre 1961. Er wurde von seiner Frau und seinen drei Kindern, zu denen auch der Erinnerungsführer gehört, beerbt. Im Tatbestand des Berufungsurteils vom 17. Februar 1964 heißt es von den Erben, sie hätten nach dem Tode ihres Erblassers den Rechtsstreit aufgenommen.

Da der Senat die im Namen der Erben eingelegte Revision auf ihre Kosten zurückgewiesen hat, hat der Kostenbeamte ihre gesamtschuldnerische Inanspruchnahme wegen der Urteilgebühr und der Schreibgebühren verfügt.

Die dagegen eingelegte Erinnerung ist zwar zulässig gemäß § 4 Abs. 1 GKG (vgl. Lauterbach, Kostengesetze, 15. Aufl., GKG § 4 Anm. 2 F), jedoch unbegründet.

Der Umstand, daß die Firma F. [REDACTED] Werke im Jahre 1954 im Handelsregister gelöscht worden ist, hat den Rechtsstreit ihres früheren Alleininhabers nicht berührt.

Unserheblich ist auch die Behauptung des Erinnerungsführers, der auf der Klägersseite aufgetretene Prozeßbevollmächtigte zweiter Instanz, Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] habe die Erben in den Rechtsstreit eingeführt, ohne von ihnen dazu ermächtigt zu sein; denn einer solchen Ermächtigung bedürfte es nicht. Allerdings mag der Rechtsstreit von Anfang an durch die Gesellschaft für Lagerbetriebe instruiert worden sein. Diese hatte es gegenüber dem Erblasser übernommen, die Prozeßkosten vorzuschießen, und hat demgemäß auch noch die Prozeßgebühr für das Revisionsverfahren gezahlt. Trotzdem ist davon auszugehen, daß der Erblasser Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] ordnungsgemäß zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte oder hatte bestellen lassen. Das zieht der Erinnerungsführer auch nicht in Zweifel. Die Vollmacht wurde durch den Tod des Erblassers nicht aufgehoben. Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] konnte deshalb später ohne weiteres als Prozeßbevollmächtigter der Erben auftreten (vgl. § 86 ZPO). Insbesondere konnte er durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt namens der Erben Revision einlegen lassen (vgl. § 81 ZPO und RGZ 68, 391) mit der Folge, daß die Erben Kostenschuldner wurden.

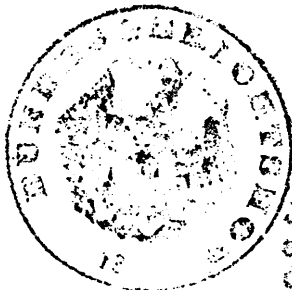
Auch wenn Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED], wie der Erinnerungsführer meint, im Innenverhältnis verpflichtet sein sollte, ihn und die Miterben von Kostenforderungen freizustellen, vermöchte



das an der gesamtschuldnerischen Haftung des Erinnerungsführers für die Kostenschuld nichts zu ändern. Die Staatskasse braucht sich nicht auf seine etwaigen Befreiungsansprüche verweisen zu lassen.

Dr. Kuhn

Dr. Schulze



Beglaubigt:

Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle